



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. März 2015 · Beschluss 47-2015

F1.B Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften sas // F3.B Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften sas // P1.B Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften sas

Gebührenverordnung OE Sicherheit; Teilrevision 2015

Einleitung

Im täglichen Umgang in der Verwaltung zeigt sich, dass die Gebühren der Stadt Kloten regelmässig überprüft und angepasst werden müssen. Die Gebührenverordnung der Stadt Kloten vom 17. Juni 1986 wurde vom Stadtrat in den vergangenen 20 Jahren erstmals am 4. Februar 2003 und am 1. November 2006 im Bereich der Sicherheit überprüft und angepasst. Die Erfahrungen und die Aufgabendelegationen des Kantons an die Gemeinden zwingt die Abteilung Sicherheit wiederum die Gebühren zu prüfen. Dabei wird das Äquivalenzprinzip beachtet, dass die einzelne Gebührenforderung in einem bestimmten Verhältnis zu dem vom gebührenpflichtigen im Einzelfall verursachten Aufwand steht. Nach dem Kostendeckungsprinzip sollen für einen bestimmten Verwaltungszweig die Gesamteingänge an Gebühren den Gesamtaufwand nicht übersteigen. Die OE Sicherheit hat in Anlehnung an die Gebührentarife des Kantons sowie verschiedener Städte und Gemeinden die Richtlinien überarbeitet und ergänzt. Sie richten sich - soweit nicht anderweitig geregelt - nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden sowie der Strafverfolgungsbehörden.

Rechtliches

- Die nachstehenden Richtlinien für die Gebühren der Sicherheitsabteilung stützen sich auf die kantonalen Verordnungen über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966, der Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966, der Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden sowie von eidgenössischen Erlassen.
- Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 regelt unter § 27, für welche Einsätze eine Gemeinde Kostenersatz geltend machen darf.
- Gemäss Art. 31 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Kloten setzt der Stadtrat die Gebühren und Tarife der Verwaltung fest.
- § 68a des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 unterstellt allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen der Veröffentlichungspflicht, mit der Angabe der Rechtsmittel.

Beschluss

1. Die Gebühren (in Franken) werden wie folgt neu festgesetzt:

Gebührenverordnung	1.11.2006	17.3.2015
Polizeibewilligungen		
1.1 Bewilligungen und Verfügungen aller Art:		
1.1.1 Für kommerzielle Zwecke, je nach Aufwand	15-3750	15-3750
1.1.2 Für gemeinnützige Zwecke mit ZEWO-Nachweis	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2 Augenscheine, Besprechungen, pro städtischen Angestellten	30	40
1.3 Expressgebühren (nicht fristgerecht vorgelegte Gesuche)	40	70

	1.11.2006	17.3.2015
1.4 Waffenerwerbsschein (Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr)	50	50
1.5 Befristete Ausnahmegewilligung (Fahrverbot)		
1.5.1 bis 14 Tage	gebührenfrei	0 - 20
1.5.2 ab 14 Tage – 31 Tage	15	0 - 30
1.5.3 ab 1 Monat bis 12 Monate	30	40
1.5.4 Karte Parkierungserleichterung für Ärzte in Kloten	20/Jahr	40/Jahr
1.5.5 Parkierungserleichterung für Spitex Kloten	gebührenfrei	gebührenfrei
1.6 Parkkarten		
1.6.1 Monatsparkkarte Anwohner (PW)	30	30
1.6.2 Monatsparkkarte Anwohner (Wohnmobil, Anhänger)	50	50
1.6.3 Monatsparkkarte Anwohner mehrere Zonen	40	50
1.6.4 Monatsparkkarte Auswärtige	50	50
1.6.5 Jahresparkkarte Anwohner (PW)	330	330
1.6.6 Jahresparkkarten Anwohner (Wohnmobil, Anhänger)	550	550
1.6.7 Jahresparkkarte Anwohner mehrere Zonen	440	550
1.6.8 Jahresparkkarte Auswärtige	550	550
1.6.9 Änderungen Parkkarten bei Bezugsdauer unter 6 Mte.	5	10
1.6.10 Änderungen Parkkarten bei Bezugsdauer über 6 Mte.	5	5
1.6.11 Wiederkehrende Änderungsgesuche	5	10
1.6.12 Für Gebührenrückerstattungen gelangen nur volle Kalendermonate zur Anrechnung, der Rabattanspruch erlischt		

Parkuhren

1.7 Im Zentrum von Kloten:		
1.7.1 30 Min.	0.50	0.50
1.7.2 60 Min.	1	1
1.8 Aussenquartieren		
1.8.1 30 Min.	0.25	0.25
1.8.2 60 Min.	0.50	0.50
1.9 Parkplatz (PP) Schluefweg:		
1.9.1 PP Römerweg (5), Schluefweg 4, 1 – 24 Std., Progressiv	0	0 – 24
1.9.2 PP Stadion Aussen und Innen, 1 – 24 Std., Progressiv	0	1 – 30
1.9.3 PP Schluefweg 2 + 3, 1 – 24 Std., Progressiv	0	1 – 30
1.10 Zentrale Parkuhr Breitstrasse (Bhf)		
1.10.1 60 Min.	0.50	0.50
1.10.2 jede weitere Stunde	0.50	0.50
1.10.3 15 Std. (SBB-Tarif 8.00 pro Tag)	7.50	7.50
1.10.4 Flughafen, Ansätze gemäss sep. Reglement		

Allgemeine Dienstleistungen Polizei

1.11 Einsatz für Verkehrsregelung, Begleitung Spezialtransporte, Signalisationen usw. nach Aufwand,		
1.11.1 pro Mannstunde:	90	120
1.11.2 Einsatzfahrzeug pro Fahrzeug	---	50
1.11.3 Fremdrechnungen, wie z.B. Arztrechnungen, ZAS etc. werden dem Verursacher in Rechnung gestellt werden		gemäss Rechnung Dritter
1.11.4 Für kommerzielle Anlässe	90	120
1.11.5 Private und Vereine von Kloten	45	60
1.11.6 Städtische Grossveranstaltungen	gebührenfrei	gebührenfrei
1.12 Fahrzeug-Blockiergebühr (mit Radschuh)	100	100
1.13 Verwehren von Fahrzeugen		
1.13.1 Umtriebsgebühr für Rückgabe des Fahrzeuges	100	50
1.13.2 Platzgebühr auf städtischem Grundstück, pro Tag	Parkgebühr	20
1.13.3 Platzgebühr auf privatem Grundstück		gemäss Rechnung Dritter
1.14 Abschleppen von Fahrzeugen		gemäss Rechnung Dritter

	1.11.2006	17.3.2015
1.15	Alarme	
1.15.1	Alarme mit Hilfeleistung	gebührenfrei
1.15.2	Technische Fehlalarme (ohne Kapo)	90 / pro Std.
1.15.3	Technische Alarme (Ausrücken mit Kapo, Anteil Stapo)	90/pro h
1.16	Vermittlung von entlaufenen Hunden und Tieren	20
1.16.1	Wiederholungsfall	60
1.17	Überführung der Tiere durch Stapo ausserhalb Kloten	60*
1.18	Vermittlungsgebühr Velos, Natels	10
1.19	Kontrollschildereinzug	40
1.20	Atemlufttest bei positivem Wert	---
1.21	Fotos für Pol-Rapporte pro Bild (Verrechnung max. 5 Kopien)	10
1.22	Filmfrequenz an Untersuchungsbehörde	50
1.23	Auswertung von Filmfrequenzen	---
1.24	Fahrtenschreiber-Auswertung (Taxi, Lastwagen, Car etc.)	---
1.25	Überbringen von Alkoholproben ins IRM	---
1.26	DSG Kartusche pro Verwendung	---
1.27	Polizeiliche Zustellung (bei keinem Rechtshilfeabkommen)	30
1.27.1	Wiederholtes Nachfassen, ab 3. Zustellungsversuchen	30
1.28	Entschädigung für die Mitwirkung in Betreibungs- und Pfändungsverfahren:	
1.28.1	Vorführungsaufträge, die dadurch erledigt werden, dass der Schuldner aufgrund der Mahnung der Polizei beim Betreibungsamt vorspricht	40
1.28.2	Vorführungsaufträge, die durch Vorführung erledigt werden	80
1.28.3	Aufbrechen von Räumlichkeiten und Begleitung von Beamten des Betreibungsamtes zu renitenten Schuldern	90
Schreibgebühren (analog kant. Gebührenverordnung)		
1.29	Ausfertigung je Seite Format A4, gedruckt	20
1.30	Höchstens bis zur Hälfte beschrieben	15
1.31	Kopien pro Ausfertigung je Seite	3
1.32	Zahlungsaufforderungen	15
1.33	Fahndungsausschreibungen	30
1.34	Porto	7
1.35	Amtliche Zustellung	40
Lotterie / Tombola		
1.36	Kontrollgebühr:	
1.36.1	Kontrolle	45
1.36.2	Kontrolle und Ziehung bzw. Bestimmung	90
1.36.3	Für gemeinnütziger Zweck (mit ZEWO-Nachweis) gemäss admin. Aufwand und Grösse des Anlasses	10 - 40
Plakat		
1.37	Ortsvereine (Mitglied Vereinsnetz und Ortsparteien)	
1.37.1	A3-/A4-Format pro Aushang	gebührenfrei
1.37.2	F4-Format (Weltformat) pro Plakat	---
1.38	Auswärtige Vereine	
1.38.1	A3-/A4-Format pro Aushang	8
1.38.2	F4-Format (Weltformat) pro Plakat	---
1.39	Kommerzielle Veranstaltungen	
1.39.1	A3-/A4-Format pro Aushang	16
1.39.2	F4-Format (Weltformat) pro Plakat	---

Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren

Die Gebühren der Übertretungsstrafbehörden sind in der Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV, LS 323.1) festgelegt. Zur einheitlichen Bemessung der Gebühren der Übertretungsstrafbehörden innerhalb des Gebührenrahmens erlässt die Direktion der Justiz und des Innern gestützt auf § 13 GebV StrV folgende Richtlinie für den Erlass von Strafbefehlen:

Diese Gebühren gelten für durchschnittliche Fälle. Sie können je nach Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falls erhöht oder gesenkt werden.

Bussenbetrag von	Bussenbetrag bis	Alte Gebühr	Neue Gebühr
1	80	40 - 110	90
81	150	120 - 180	150
151	250	190 - 280	250
251	400	290 - 330	330
401	500	330	430

Untersuchungsgebühren nach Einsprache gegen Strafbefehl

	1.11.2006	17.3.2015
1.40 Untersuchungs-Grundgebühr	100	200
1.41 Untersuchungsgebühr pro Einvernahme	40	100
1.42 Vorladungen	10	10
1.43 Vorladungen (amtlich zugestellt)	40	56
1.44 Rechtshilfesuch Inland	---	10
1.45 Rechtshilfesuch Ausland	---	10
1.46 Überweisungsgebühr (ans Bezirksgericht)	50	70
1.47 Augenschein, nach Aufwand, mind.	90	90
1.48 1 Foto, max. 5	10	10 / 50
1.49 Pläne	nach Aufwand	
1.50 Verweis, Verwarnung	70	70

Akteneinsicht

1.51 Herausgabe von Rapportkopien an Versicherungen:		
1.51.1 Akteneinsicht für SUVA, GVZ, Versicherer UVG und nach Opferhilfegesetz	gebührenfrei	gebührenfrei
1.51.2 An alle Anderen	90	90
1.52 Akteneinsicht (inkl. Filme)	50	50

Gewerbepolizei

1.53 Bewilligungen und Verfügungen aller Art: (soweit nicht etwas anderes festgelegt ist)	10 – 3750	10 - 3750
1.54 Kontrollgebühren von Spielsalons pro Jahr	500 – 1500	500 - 1500
1.55 Kontrollgebühren der Taxibetriebe bei Beanstandungen	nach Aufwand min. 180	
1.56 Betriebsbewilligung pro Auto / Jahr	40	40
1.57 Betriebsbewilligung neue Bewerber	500	500
1.58 Taxitarif / Behandlungsgebühr pro Betrieb	100 - 500	100 - 500
1.59 Chauffeur-Ausweis hauptberuflich/Aushilfe	50	50
1.60 Lokale Taxifachprüfung (Anmeldung)	150	150
1.60.1 Wiederholung Theorie	75	75
1.60.2 Wiederholung praktische Fachprüfung	110	110
1.61 Provisorisch / Duplikate	40	40
1.62 Bewilligungs-Nummern	40	40
1.63 Abnahme Taxifahrzeuge	nach Aufwand	

Detailhandel / Märkte		1.1.2006	17.3.2015
1.64	Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen pro Tag	40	50
1.65	Tagesbewilligung pro Platz (ca. 10 m ²), exkl. Strom	15	15
1.65.1	Saison-/Jahresabonnement pro Platz (ca. 10 m ²), exkl. Strom	200	200 - 250
1.66	Flohmarkt (Tagesbewilligung pro Verkaufsplatz):		
1.66.1	Einwohner Kloten	15	15 - 20
1.66.2	Auswärtige	20	20 - 30
1.66.3	Ermässigung Saisonabonnement	15 - 20	15 - 30
1.67	Wanderlager (Gemäss VO 935.311 über die Einführung des eidg. Reisendengewerberechts vom 11.12.2002)		Ansatz Kanton

Vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes

1.68	Standaktionen, Schaustellungen, Zirkusse, Bau- oder stationäre Zwecke, (1 Parkplatz = 10 m ² , exklusiv Signalisation):		
1.68.1	bis 3 Tage pro m ²	1	2
1.68.2	bis 10 Tage pro m ²	2	3
1.68.3	ab 14 Tage pro m ² und Monat	4	5
1.68.4	zu politischen Zwecken		Schreibgebühren
1.69	Verkaufsautomaten, pro Jahr und m ² :		
1.69.1	auf öffentlichem Grund stehend	250	300
1.69.2	auf Privatgrund, aber vom öffentlichen Grund aus zu bedienen	80	100

Wirtschaftswesen

1.70	Erteilung Gastwirtschaftspatent	300	400
1.71	Erteilung Klein- und Mittelverkaufspatent	120	300
1.72	Umschreibung Gastwirtschaftspatent	150	250
1.73	Umschreibung Klein- und Mittelverkaufspatent	100	200
1.74	Vorübergehende Betriebe (Festbetriebe) pro Tag		
1.74.1	mit Alkohol	30	30
1.74.2	ohne Alkohol	10	Schreibgebühren
1.74.3	Festwirtschaften, deren Erlös zugunsten eines wohltätigen oder gemeinnützigen Zweckes verwendet werden (ZEWO)	gebührenfrei	gebührenfrei
1.75	Gelegentlicher Aufschub der Schliessungsstunde für öffentliche Gesellschaften:		
1.75.1	bis 02.00 h pro Anlass	30	30
1.75.2	bis 04.00 h pro Anlass	60	60
1.75.3	Freinacht	120	120
1.76	Erteilung von Bewilligungen für dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde		
1.76.1	Befristete Bewilligungen	800	800
1.76.2	definitive Erteilung	1000	1000
1.77	Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen		
1.77.1	bis zweimal wöchentlich bis 02.00 Uhr	1000	1000
1.77.2	mehr als zweimal wöchentlich bis 02.00 Uhr	1200	1200
1.77.3	bis zweimal wöchentlich bis 04.00 Uhr	1300	1300
1.77.4	mehr als zweimal wöchentlich bis 04.00 Uhr	1500	1500

Feuerwehr

1.78	Türen öffnen, Schlüssel bergen etc., sofern der Einsatz nicht länger als eine Stunde dauert	120	120
1.79	Wespen (inkl. Material, Einsatz)	80	80
1.80	Einmalige Anschlussgebühr für neue Anlagen von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen	400	400

	1.1.2006	17.3.2015
1.81 Fehlalarme bei automatischer Brandalarmanlage (BMA)		
1.81.1 1. Alarm bei Inbetriebnahme einer neuen BMA	*	gebührenfrei
1.81.2 1. Alarm pro Kalenderjahr	1000*	1200
1.81.3 Weitere Alarime im gleichen Kalenderjahr	1300*	1600
* 1. Alarm pro Kalenderjahr war kostenlos, 2. Alarm pro Kalenderjahr Fr. 1000.00 und 3. Alarm pro Kalenderjahr Fr. 1300.00		
1.82 Personalkosten:		
1.82.1 pro Person und Stunde	60	70
1.82.2 Verpflegung nach 4 Std. Einsatz pro Person	22.50	22.50
1.82.3 Verpflegung nach 8 Std. Einsatz pro Person	45	49.50
1.82.4 Brandwache bei geplanten Einsätzen	Aufwand gemäss Absprache	
1.83 Einsatz von Fahrzeugen und Gerätschaften (ohne Personal):	Grundgebühr/Std.	
1.83.1 Universallöschfahrzeug (ULF)	400/200	300/150
1.83.2 Autodrehleiter (ADL)	400/200	400/200
1.83.3 Tanklöschfahrzeug (TLF)	300/200	300/150
1.83.4 Pionierfahrzeug (PiF)	300/200	300/150
1.83.5 Übrige Einsatzfahrzeuge bis 3.5 t	200/50	100/50
1.83.6 Übrige Einsatzfahrzeuge ab 3.5 t bis 7.5 t	---	150/75
1.83.7 Übrige Einsatzfahrzeuge über 7.5 t	400/200	300/150
1.84 Gerätschaften, wie Motorspritze, Tauchpumpen, Kettensäge, Lüftungsgerät, Wassersauger usw. pro Gerät und Tag	85	40/20
1.85 Verbrauchsmaterial:		
1.85.1 Oelbinder nass pro Sack	25	30
1.85.2 Oelbinder trocken pro Sack	15	20
1.86 Übrige Kosten, z.B. Abtransport/Entsorgung, Löschpulver, Reparaturen, etc.	gemäss Aufwand oder Drittrechnung	
1.87 Brandverhütungs-Instruktion für private Institutionen sowie Materialkosten	150	150
1.87.1 Firmen, bei denen Klotener-FW-Leute arbeiten	lediglich Materialkosten	

Zivilschutz

1.88 Angemeldete periodische Kontrolle des Schutzraumes	gebührenfrei	gebührenfrei
1.88.1 Behinderung der Kontrolle oder durch Nichteinhalten des Termins verursachte Zweitkontrolle	80	80
1.88.2 Zweitkontrolle infolge Beanstandungen	80	80

2. Die Teilrevision der Gebührenverordnung der Stadt Kloten vom 17. März 2015 betreffend den Gebühren der OE Sicherheit wird nach der amtlichen Veröffentlichung (öffentliche Auflage) und nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft gesetzt und ersetzt die bisherige Gebührenverordnung der OE Sicherheit vom 19. September 2006.

Mitteilung an

- Stadtrat
- Finanzvorsteher, Mark Wisskirchen
- Sicherheitsvorsteherin, Priska Seiler Graf
- Verwaltungsdirektor, Thomas Peter
- BL Finanzen + Logistik
- Leiter Liegenschaften, Anton Düggelin
- Leiter Sicherheit, Thomas Grädel
- Polizeichef Stadtpolizei, Jürg Schaub

- Zivilschutzstellenleiterin, Sonja Portner
- Feuerwehrsekretariat, Samira Kaiser
- Polizeisekretariat, Denise Bastianello

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 18. März 2015